

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Sämtliche unserer Lieferungen und Leistungen auf Grund von Kauf- und Werkverträgen (im Folgenden kurz: Lieferungen), auch künftige, erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden kurz: Bedingungen). Die vorliegenden Bedingungen können durch schriftliche produkt- bzw. leistungsspezifische Bedingungen des Herstellers, von dem wir unsererseits beliefert werden, ergänzt werden. Ergänzende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn der Kunde auf ein Schreiben Bezug nimmt, das seine Geschäftsbedingungen oder die eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

II. Vertragsabschluss, Beschaffenheit unserer Ware

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Zusendung der Ware zustande.
2. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot einschließlich etwaiger Verpflichtungslisten, unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen. Andere Vereinbarungen zur Vertragsausführung, insbesondere nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart haben. Solche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax. Mit Ausnahme des Vorstandes oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon Abreden zu treffen oder Vertragszusätze wirksam zu vereinbaren.
3. Als vereinbarte Beschaffenheit unserer Lieferungen gelten nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot und unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als vereinbarte Beschaffenheit bezeichnet werden. Die bloße Erwähnung einer Eigenschaft oder eines Merkmals in einer Anlage zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung (z. B. in Abbildungen, Zeichnungen, Maßblättern) ist hierfür nicht ausreichend, da es sich dabei um Basiswerte vor Ausarbeitung des technischen Konzepts handelt. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Kunden als solche vereinbart haben. Solche Beschaffenheitsvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
4. Technische, gestalterische und handelsübliche Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell- und sonstige Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
5. Erklärungen zur Beschaffenheit und Haltbarkeit unserer Lieferungen stellen nur dann eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie dar, wenn wir sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet haben. Die Garantieerklärung ist schriftlich niederzulegen.

III. Lieferung, Gefahrübergang

1. Sofern nicht die Montage/Installation/Inbetriebnahme im Betrieb des Kunden ausdrücklich vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges/der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Kunden über, wenn diese das Auslieferungswerk bzw. Lager verlässt („ex works“) gemäß der letztlich gültigen INCOTERMS und die Lieferung an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist und zwar auch dann, wenn berechtigte Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aufgrund von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr an dem Tag auf den Kunden über, an dem die Lieferung versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt wurde.
2. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn wir die Montage/ Installation/ Inbetriebnahme der Lieferungen im Betrieb des Kunden übernommen haben.
3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
4. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Versicherung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

IV. Lieferfristen, Lieferhindernisse

1. Die Lieferfrist ist bei Verträgen ohne Montage/Installation/Inbetriebnahme eingehalten, wenn die Lieferung das Auslieferungswerk bzw. Lager verlässt oder die Lieferung an einen Spediteur/Frachtführer übergeben wurde. Im Falle einer uns nicht zuzurechnenden Verzögerung ist die Mitteilung der Versandbereitschaft dem Kunden gegenüber maßgeblich. Bei Verträgen mit Montage/Installation/Inbetriebnahme ist der Eingang im Betrieb des Kunden maßgeblich.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzt die rechtzeitige Klärung aller technischen Fragen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die vereinbarte Lieferzeit angemessen.
3. Sofern wir mit unserem Vorlieferanten rechtzeitig ein gleichwertiges bzw. kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, stehen von uns genannte Liefertermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, worauf der Kunde durch uns hingewiesen wurde. Dies betrifft insbesondere Lieferengpässe, die infolge einer Pandemie auftreten können. Soweit möglich, werden wir in diesen Fällen alternative Lösungen mit evtl. Mehrkosten anbieten.
4. In den Fällen der Ziffer IV. 3 sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir wegen einer nicht durch uns zu vertretenden nicht rechtzeitigen ordnungsgemäßen Selbstbelieferung die mit dem Kunden vereinbarten Liefertermine oder -fristen nicht einhalten können. Wir sind hierbei verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich zu informieren und ihm etwaige Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
5. Verzögert sich die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen, haften wir ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen der nachfolgenden Ziffer IX.

V. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise gelten netto ab Auslieferungswerk bzw. Lager ausschließlich Mehrwertsteuer, Verladung, Verpackung, Fracht, Porto, bei Exportlieferungen Zoll und Gebühren sowie Versicherung, es sei denn, wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Preisvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Die Einwegverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
2. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn sich nach Abschluss des Vertrages unsere Produktions- und Lieferkosten aus von uns nicht zu vertretenden Umständen (z. B. Tarifierhöhungen, Materialpreiserhöhungen, Steuerveränderungen etc.) erhöhen und wir den Kunden über die Preiserhöhung rechtzeitig vor Lieferung informieren. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Änderung des Liefertermins oder des Lieferumfangs wünscht und uns hierdurch Mehrkosten entstehen.
3. Sofern wir die Montage/Installation/Inbetriebnahme der Lieferungen übernommen haben, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Transportkosten, es sei denn, wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Solche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
4. Unsere Rechnungen sind sofort mit Zugang ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.
5. Wird eine Gefährdung unserer Zahlungsforderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zum Kunden sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Lieferungen bereits erbracht haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Schecks angenommen haben. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder Auskunftfai die Kreditwürdigkeit des Kunden nahelegt. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen nach seiner Wahl entweder die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden stehen uns Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu.
7. Stimmen wir nach Vertragsabschluss der Übertragung des Vertrages insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Rechte und Pflichten auf ein Leasingunternehmen zu, so haftet der Kunde in gleicher Weise bis zum Zustandekommen der erforderlichen Eintrittsvereinbarung.
8. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Dienstleistungen

1. Für Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Service-, Wartungs- und Supportleistungen gelten zusätzlich die „Dienstleistungsbedingungen“.

VII. Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z. B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Pandemien usw.) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und Umfang ihrer Wirkung unsere Verpflichtungen. Ereignisse, die durch eine Pandemie ausgelöst werden, gelten unabhängig davon, ob sie vorhersehbar oder unvorhersehbar sind, als höhere Gewalt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bereits im Verzug befinden.
2. Steht aufgrund von einem der Umstände nach Ziffer VII. 1 fest, dass der Vertrag endgültig nicht mehr oder aber nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden kann, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir sind hierbei verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu informieren und ihm etwaige Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

VIII. Rechte und Pflichten des Kunden bei Mängeln

1. Der Kunde hat unsere Lieferungen und Leistungen, auch soweit sie auf Grund von Werkverträgen erbracht werden, unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat der Kunde uns unverzüglich, jedoch spätestens binnen 8 Werktagen anzuzeigen. Die Untersuchungs- und Rügefrist beginnt mit Ablieferung, bei Lieferungen mit Montage/Installation/Inbetriebnahme nach deren Beendigung oder, soweit ein Probetrieb ausdrücklich vereinbart wurde, nach dessen Beendigung. Verborgene Mängel hat der Kunde uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Untersuchung der Lieferungen und die fristgerechte Rüge des Mangels, kann sich der Kunde auf den Mangel nicht berufen.
2. Für den Fall, dass der Kunde der Untersuchungs- und Rügepflicht nachgekommen ist, gilt Folgendes:
 - a) Weicht die Beschaffenheit unserer Lieferungen nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit ab, steht dem Kunden nur ein Recht auf angemessene Minderung zu. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, gilt die übliche Beschaffenheit.
 - b) Bei nicht unerheblichen Abweichungen im Sinne des vorstehenden Absatzes a) beschränken sich die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln zunächst auf ein Recht auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht uns zu. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, stehen dem Kunden seine sonstigen gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
 - c) Haften wir gemäß Ziffer VIII. 2 b) auf Schadensersatz statt oder neben der Leistung, richtet sich unsere Haftung nach den Regelungen von Ziffer IX.
 - d) Sind von mehreren verkauften Lieferungen nur einzelne mangelhaft, beschränkt sich ein etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden auf diese. Dies gilt auch, wenn die Lieferungen als zusammengehörend verkauft wurden, es sei denn, die mangelhaften können von den übrigen nicht ohne Beschädigung getrennt werden oder dies wäre für den Kunden unzumutbar. Die Gründe für die Unzumutbarkeit sind vom Kunden darzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch in Bezug auf einzelne mangelhafte Teile einer Lieferung, sofern die Lieferung im Übrigen – und sei es durch einen anderen weitigen Deckungskauf – benutzbar bleibt.
 - e) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

IX. Haftungsbeschränkungen, Rücktrittsausschluss

1. Soweit nicht anders in diesen Bedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b) bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei Nichteinhaltung einer Garantie,
 - d) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - e) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Buchstabe e) ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Für einen einzelnen Schadensfall nach Buchstabe e) ist die Haftung auf den Vertragswert, bei laufender Vergütung auf die Vergütung pro Vertragsjahr beschränkt.
3. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
4. Rechte des Kunden, sich wegen einer von uns nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Ware bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, sind ausgeschlossen.

X. Verjährungsfristen

1. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Lieferungen verjähren nach einem Jahr.
2. Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren ebenfalls nach einem Jahr.
3. Abweichend von den Ziffern X. 1 und 2 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Kunden:
 - a) wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht,
 - b) wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - c) wegen eines Mangels eines Bauwerkes oder einer solchen Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
 - d) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.
4. Ansprüche des Kunden aus einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verjähren nach einem Jahr; der Verjährungsbeginn richtet sich nach der gesetzlichen Regelung.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser alleiniges Eigentum.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Lieferungen durch den Kunden erfolgt stets für uns. Werden unsere Lieferungen mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Lieferungen zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sache zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Anteilsübertragung an. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich für uns. Für das durch die Verarbeitung entstehende Produkt gilt im Übrigen das gleiche wie für unsere unter Vorbehalt erfolgte Lieferungen.
3. Der Kunde ist berechtigt, unsere Lieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Lieferungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Steht uns nur Miteigentum an den von uns gelieferten Lieferungen zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf Basis des Rechnungswertes) entspricht. Beim Weiterverkauf der Lieferungen hat sich der Kunde gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum hieran bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Kunde ist dann nicht zum Weiterverkauf an Dritte berechtigt, wenn die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf einem Abtretungsverbot unterliegt.
4. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt oder unsere Forderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Tritt der Kunde seine Forderungen aus dem Weiterverkauf an einen Dienstleister ab, der das Ausfallrisiko trägt (echtes Factoring), hat er uns dies anzuzeigen. Seine für die Abtretung erlangte Zahlungsforderung gegen den Factor tritt er bereits jetzt an uns in Höhe der zu sichernden Forderung ab.
5. Bei Zugriffen Dritter auf unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Lieferungen wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Unsere Interventionskosten trägt der Kunde, dem wir unseren etwaigen Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten Zug um Zug gegen Zahlung der Interventionskosten abtreten.
6. Der Kunde ist berechtigt, von uns die Freigabe von Forderungen insoweit zu verlangen, als der Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Etwa freizugebende Forderungen wählen wir aus.
7. Der Kunde wird die in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände gegen Verlust und/oder Zerstörung versichern. Bei Lieferungen ins Ausland wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass uns ein diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt entsprechendes Sicherungsrecht durch gesonderte Vereinbarung eingeräumt wird.

XII. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, Lizenzen, Know-how

1. An Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Software-Programmen und Dokumentationen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte sowie sämtliche gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Eine solche Zustimmung ist schriftlich niederzulegen. Das Gleiche gilt für entsprechende Rechte von Herstellern an deren Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen.
2. Für von uns zur Verfügung gestellte Software-Programme und dazugehörige Dokumentationen gelten unsere Lizenzbedingungen. Die Softwareprogramme sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar grundsätzlich auf von uns gelieferten Produkten. Kopien dürfen – ohne Übernahme von Kosten oder Haftung von uns – lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen auf Urheberrecht hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.
3. Für von uns veräußerte Lizenzen an von Dritten hergestellter Software gelten die Lizenzbestimmungen und -beschränkungen jener Hersteller.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf anderen, ihm gehörenden Geräten des gleichen Typs im Rahmen und Umfang der erworbenen Nutzungsrechte einzusetzen. Im Falle der Migration auf eine neue Hardware muss die Software auf den bisher genutzten Geräten/Produkten gelöscht werden.
5. Die Benutzerdokumentation kann nach unserer Wahl gedruckt oder elektronisch gespeichert geliefert werden.
6. Der Kunde hat für die Sicherung der Programme und Daten der installierten Software eigenverantwortlich Rechnung zu tragen.
7. Sofern ein gesonderter Lizenz- oder Softwarevertrag abgeschlossen wird, gilt dieser abweichend von Ziffer 2 für die von ihm geregelten Fragen.
8. Der Kunde verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Know-how vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich zu machen. Sofern eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wird, gilt diese vorrangig.

XIII. Eichwesen

1. Die Ausführungen von eichpflichtigen und eichfähigen Waagen richten sich nach den am Tage der Auftragserteilung behördlich vorgeschriebenen Bau- und Eichvorschriften für diejenige Waagenbauart, die nach den Angaben des Kunden oder nach dem erkennbaren Verwendungszweck zutrifft. Wenn uns vom Kunden vor Auftragserteilung bekannt gemacht wird, dass die Lieferung für das Ausland bestimmt ist, liegen die Bau- und Eichvorschriften des Bestimmungslandes zugrunde. Bei nicht eichpflichtigen Waagen und bei Waagen, bei welchen wir aus der Aufgabenstellung und näheren Beschreibung des Kunden die Eichpflicht nicht feststellen können, ist nur eine Genauigkeit in dem Umfang geschuldet, wie er sich aus der Auftragsbestätigung ergibt.
2. Bei Lieferungen von Teilen für eichpflichtige und eichfähige Waagen und Waageanlagen haften wir nicht dafür, dass die Eichfähigkeit bei jeder beliebigen Art und Weise des Einbaus dieser Teile unbeeinträchtigt bleibt. Wir sind bereit, dem Kunden Anregungen für den zweckmäßigen Einbau der an ihn gelieferten Teile zu geben.

XIV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich materiellem deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie etwaiger Kollisions- und Verweisungsvorschriften.
2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ab Werk ist das jeweilige Auslieferungswerk oder Lager. Zahlungsort für den Kunden ist unser Firmensitz in Bremen.
3. Ausschließlicher beiderseitiger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir haben jedoch auch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das örtlich und international zuständig ist.
5. Hat der Kunde seinen (Wohn-)Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der EU, ist er zur Einhaltung der umsatzsteuerlichen Bestimmungen der EU verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, uns seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekanntzugeben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmereigenschaft, der Verwendung und des Transports unserer Lieferungen und der statistischen Meldepflicht zur Verfügung zu stellen.
6. Personenbezogene Daten werden von uns gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, genutzt und gespeichert.
7. Ist der abgeschlossene Vertrag lückenhaft oder enthält er Bestimmungen, die ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Zur Ausfüllung der Lücke bzw. anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragschließenden eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

XVII. Ausführungsgenehmigungen

1. Die Ausfuhr von Liefergegenständen und/oder des technischen Know-hows kann in- und/oder ausländischen - insbesondere US-amerikanischen - Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten und diese Verpflichtungen einem eventuellen Abnehmer gleichfalls aufzuerlegen.

Stand: Januar 2022

OAS AG

■ **TechnologiePark Bremen**
Caroline-Herschel-Straße 1
D-28359 Bremen
Fon +49 421 2206-0

■ **Niederlassung Augsburg**
Welsersstraße 11
D-86368 Gersthofen
Fon +49 821 49005-0

■ **Niederlassung Berlin**
Meeraner Straße 1
D-12681 Berlin
Fon +49 30 916009-0

■ **Niederlassung Bochum**
Frauenlobstraße 84
D-44805 Bochum
Fon +49 234 51649-53

www.oas.de
info@oas.de